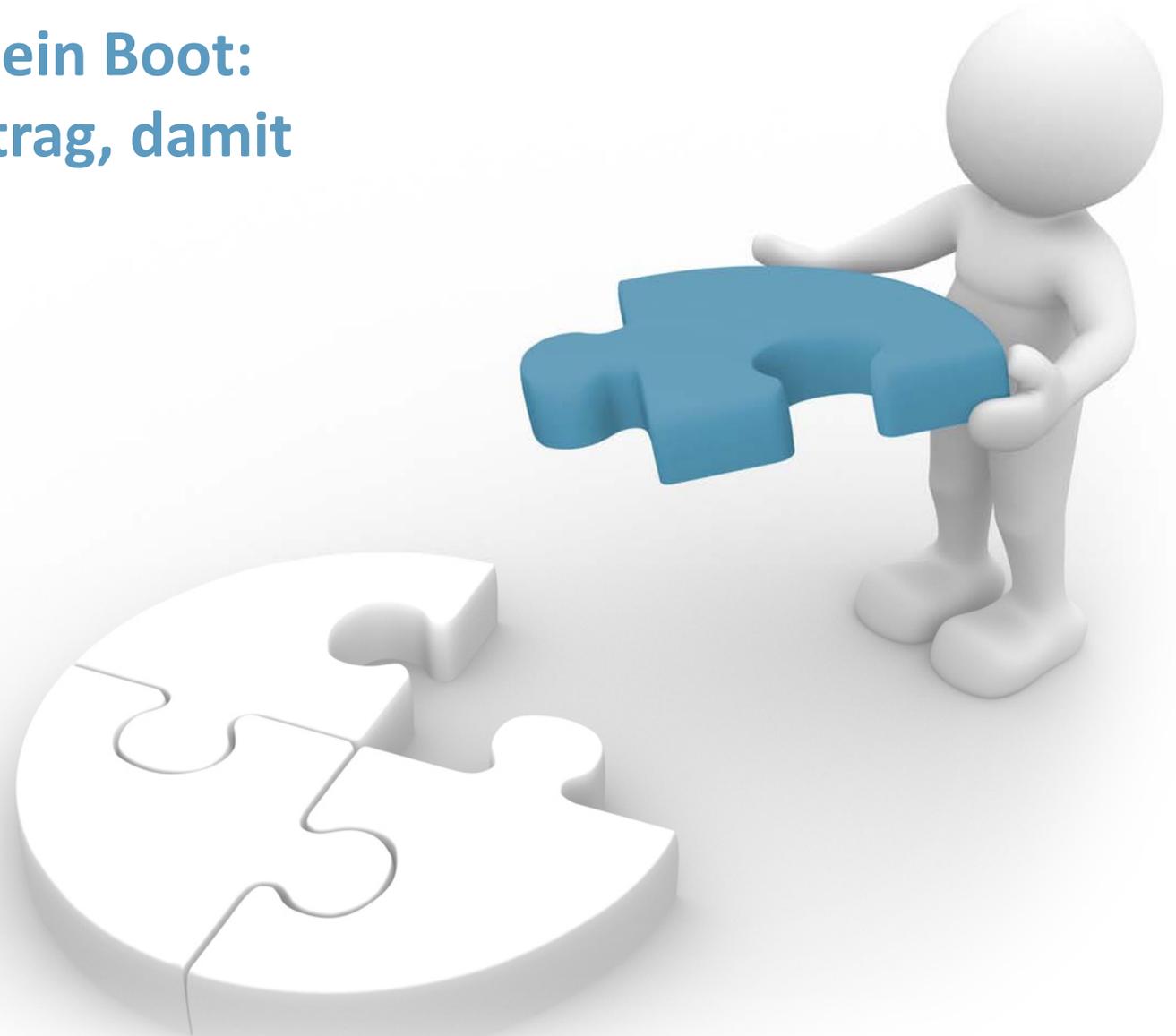


Mein Haus, mein Auto, mein Boot: Regelungen im Dienstvertrag, damit dies auch so bleibt



Wirtschaftsclub Düsseldorf
17. Oktober 2017

Dr. Thomas Bunz

AUSTMANN & PARTNER

Exklusive Boutique-Kanzlei, die sich auf ausgewählte Bereiche des Wirtschaftsrechts spezialisiert hat.

Das Team von AUSTMANN & PARTNER verfügt über langjährige Erfahrungen in international führenden Wirtschaftskanzleien. Wir beraten auf höchstem fachlichem Niveau inhabergeprägte Unternehmen ebenso wie international tätige Konzerne umfassend bei allen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen, bei Unternehmenskäufen und -verkäufen, der Nachfolgeplanung sowie Um- und Restrukturierungsmaßnahmen. Dabei ist der Bereich der Organhaftung ein zentraler Bereich unserer Praxis.

Wir bieten unseren Mandanten effizientes Projektmanagement sowie maßgeschneiderte Lösungen bei der Durchführung unserer Mandate. Wichtig für uns ist, dass das jeweilige Team auf die Größe und Besonderheiten des Mandats sowie die Bedürfnisse des Mandanten abgestimmt wird. Unsere Beratung erfolgt unternehmerisch; kennzeichnend ist der hohe Partneranteil unserer Beratung und Maßstab ist für uns: Ihr wirtschaftlicher Erfolg!

AUSTMANN & PARTNER

Breite Straße 27

40213 Düsseldorf

Tel: +49 211 300 435 00

Fax: +49 211 300 435 99

www.austmannpartner.com



Übersicht

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

Übersicht

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

1. Beschränkte Haftung (leitender) Angestellter

- Im Grundsatz **keine volle Haftung** für Pflichtverletzungen
- Gründe:
 - Arbeitgeber trägt **Betriebsrisiko**
 - Arbeitnehmer arbeitet **weisungsgebunden**
 - Verhinderung einer **Existenzgefährdung** des Arbeitnehmers

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

1. Beschränkte Haftung (leitender) Angestellter

- Früher: Grundsätze der „gefahrgeneigten Tätigkeit“
- Heute: Privilegierung bei **„betrieblich veranlasster Tätigkeit“**
 - Leichte Fahrlässigkeit → keine Haftung
 - Mittlere Fahrlässigkeit → anteilige Haftung
 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit → im Grundsatz (!) volle Haftung
- Privilegierung gilt nach h. M. selbst für **Führungskräfte und leitende Angestellte**

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

2. Unbeschränkte Haftung von Organmitgliedern

§ 93 AktG (entspricht im Wesentlichen § 43 GmbH):

„Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“ (§ 93 II 1 AktG)

„Die Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“ (§ 93 I 1 AktG)

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

2. Unbeschränkte Haftung von Organmitgliedern

- **Für wen** gilt die unbeschränkte Organhaftung?
 - Vorstandsmitglieder (auch Arbeitsdirektoren)
 - Geschäftsführer
 - Aufsichtsratsmitglieder
 - Beiratsmitglieder
 - Nach h. M. auch für faktische Organmitglieder
- **Keine Organhaftung** für:
 - „Bereichsvorstände“
 - Manager der zweiten Führungsebene

1. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

2. Unbeschränkte Haftung von Organmitgliedern

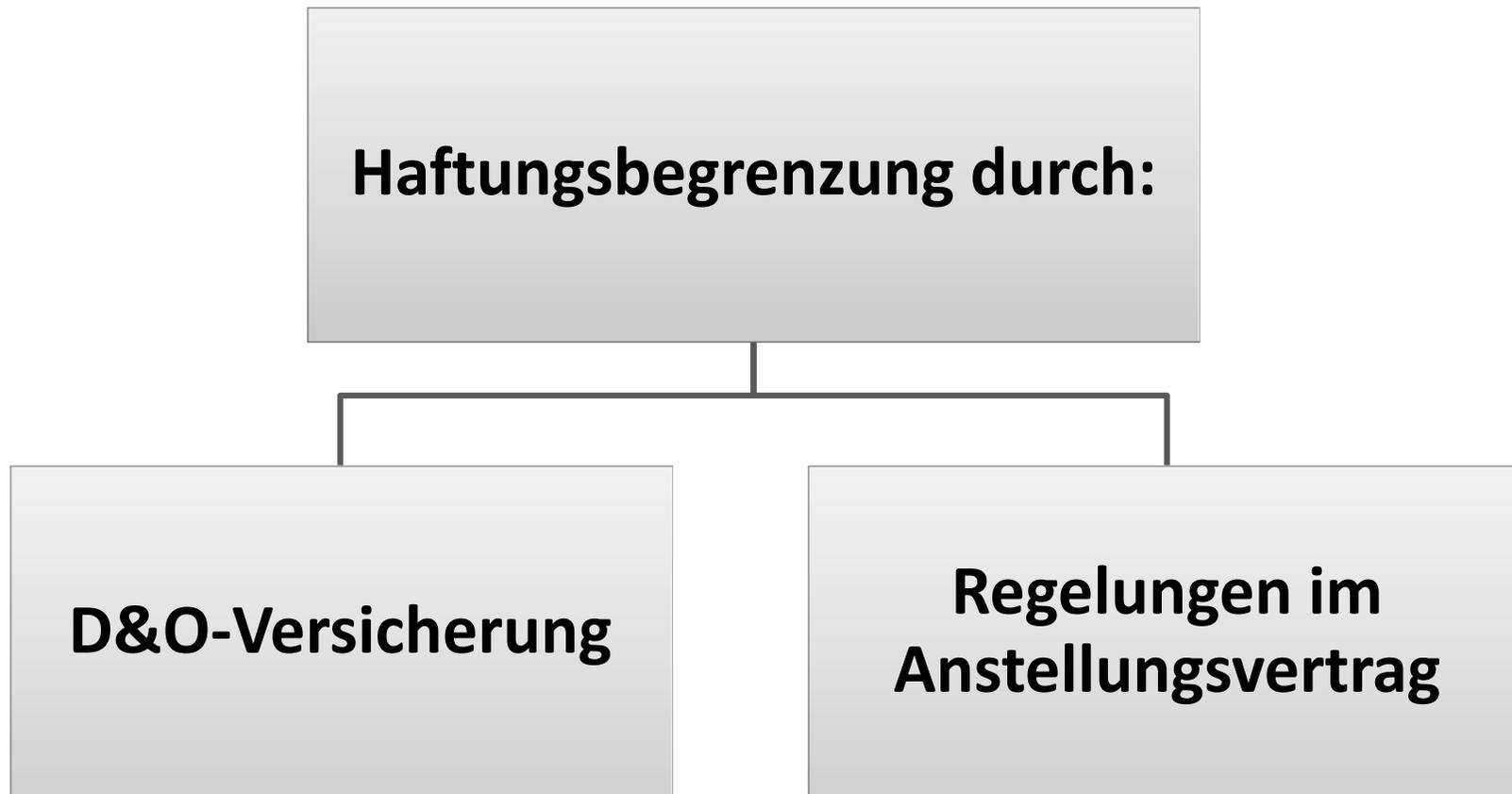
- **Volle** Schadenskompensation
- Haftung bei **leichtester** Fahrlässigkeit
- **Beweislastumkehr:**
 - Organmitglied muss sorgfaltsgemäßes Handeln darlegen und beweisen
 - Insbesondere nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft als problematisch

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

2. Unbeschränkte Haftung von Organmitgliedern

- **Verjährung**
 - Grundsätzlich 5 Jahre
 - Bei börsennotierten Gesellschaften 10 Jahre
 - Fristbeginn: Anspruchsentstehung, d. h. regelmäßig mit Eintritt des Schadens
- Haftung auch wegen **Aufsichtspflichtverletzung** bei Ressortverteilung oder Aufgabendelegation

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter



Übersicht

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

Denkbare Regelungen im Geschäftsführervertrag

Regelung des
Haftungs-
maßstabs

Haftungs-
höchstgrenze

Ausschluss-
fristen

Regelung zur
D&O-
Versicherung

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

1. Regelung des Haftungsmaßstabs

- Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Ob weitergehend auch Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann, ist umstritten
- Ausdrückliche Ausnahme für Haftung nach § 43 III GmbHG
- Vertragliche Regelung des Haftungsmaßstabs erfasst nach BGH auch gesetzliche Haftung aus § 43 II GmbHG

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

2. Haftungshöchstgrenze

- Beschränkung der Haftung etwa auf ein Jahresgehalt
- Zulässig außerhalb von § 43 III GmbHG

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

3. Ausschlussfristen

Ansprüche müssen binnen 3 Monaten geltend gemacht werden

Bei Ablehnung der Anspruchserfüllung muss binnen 3 Monaten Klage erhoben werden

Ansonsten verfallen Ansprüche

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

3. Ausschlussfristen

- Grundsätzlich zulässige Regelung
- Nach BGH unzulässig:
 - Ausschlussfristen von unter 3 Monaten
 - Einseitige Ausschlussfristen
 - Vorsatzausschluss
- Vorsicht mit zu kurzen Ausschlussfristen wegen Ansprüchen des GF, etwa auf variable Vergütung

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

4. Aufrechterhaltung einer D&O-Versicherung

- Warum ist eine Regelung erforderlich?
 - **Anspruchserhebungsprinzip** ("claims made") → Anspruch muss während der Dauer des Versicherungsschutzes erhoben werden
 - **Nachmeldefristen** zwar üblich, aber in Anbetracht der langen Verjährung **zu kurz**
- Deshalb Pflicht der Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der D&O **für Dauer der Verjährung**

Übersicht

I. Haftung leitender Angestellter vs. Geschäftsleiter

II. Regelungen im Geschäftsführervertrag

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

Denkbare Regelungen im Vorstandsvertrag

Regelung zur D&O-
Versicherung

?

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

§ 93 IV 3 AktG:

*„Die Gesellschaft kann erst **drei Jahre** nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche **verzichten oder sich über sie vergleichen**, wenn die **Hauptversammlung zustimmt** und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.“*

→ Haftungsbeschränkungen überhaupt zulässig?

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

- Allgemein Zurückhaltung, aber aktuell wird kreativer Gestaltungsvorschlag diskutiert
- Ausgangspunkt der Überlegungen: **ARAG/Garmenbeck-Urteil** vom 21. April 1997
- Hiernach ist Aufsichtsrat **grundsätzlich** zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstand verpflichtet
- Ausnahme: es sprechen **gewichtige Interessen und Belange der Gesellschaft** gegen Geltendmachung

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

- Entscheidung des Aufsichtsrats in zwei Stufen
- **Erste Stufe**: Besteht Anspruch gegen Vorstandsmitglied und ist dieser durchsetzbar?
→ **Kein Ermessen**
- **Zweite Stufe**: Abwägungsentscheidung im Unternehmensinteresse, ob Geltendmachung erfolgt
→ **(beschränktes) Ermessen**

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

- Diese Abwägungsentscheidung auf der zweiten Stufe wird im Anstellungsvertrag vorweggenommen für Fälle „**grober Disproportionalität**“
- Wann liegt grobe Disproportionalität vor?
 - Hoher Schaden
 - Geringes Verschulden
- Dann: **Halbvermögensschonung**

III. Regelungen im Vorstandsvertrag

Achtung: Keine Rechtsprechung hierzu ersichtlich, also keine Rechtssicherheit durch entsprechende Klauseln.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Dr. Thomas Bunz
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

0211 – 300 435 - 11
thomas.bunz@austmannpartner.com